



ORGANISATIONS- UND ANLAGEREGLEMENT

Personalfürsorgestiftung der

Firma Geotest AG

Zollikofen

Stand 31.12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. Organisation

1. Stiftungsrat	1
2. Geschäftsordnung	1
3. Geschäftsführer	2
4. Inkasso der Beiträge	2

II. Anlagen

1. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlagen	2
2. Verantwortung	3
3. Interessenskonflikte und Vermögensvorteile	3
4. Anlagestrategie	3
5. Immobilien	4
6. Bewertungsgrundsätze	4
7. Wertschwankungsreserve	4
8. Überwachung und Berichterstattung	4
9. Ausübung der Aktionärsrechte	4

III. Anhänge

Anhang 1	Funktionsträger
Anhang 2	Anlagestrategie und Limiten gemäss BVV2
Anhang 3	Bestimmungskriterien der Wertschwankungsreserve

I. Organisation

Der Stiftungsrat erlässt aufgrund des BVG Art. 50ff und als Ergänzung zu Art. 8ff Stiftungsreglement das folgende Reglement über die Organisation, die Verwaltung und die Vermögens-Anlagen der Stiftung.

Die BVG-Gesetzgebung, insbesondere Art. 50 ff BVG und Art. 47 ff BVV2, sind bei der Anwendung dieses Reglements in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen.

1. Stiftungsrat

- 1.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er trifft die zum Erreichen des Vorsorgezweckes gemäss Stiftungsurkunde und Stiftungsreglementen notwendigen Massnahmen. Insbesondere vertritt er die Stiftung nach aussen, ernennt den Geschäftsführer, die Revisionsstelle und den Experten für die berufliche Vorsorge. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse und die externen Verwaltungsmandatsträger. Er bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen.
- 1.2 Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern, je hälftig vertreten durch Mitglieder der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Er konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten aus seiner Mitte.
- 1.3 Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen aller versicherten Arbeitnehmer oder durch die stille Wahl nach Bekanntmachung am Anschlagbrett mit Angabe einer Einsprachefrist. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Vertreter der Arbeitgeber werden durch die Arbeitgeberfirma eingesetzt.
- 1.4 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, wobei eine oder mehrere Wiederwahlen möglich sind. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat zur Folge, ausser das Stiftungsratsmitglied wechselt die Stelle von einer angeschlossenen Firma zur anderen oder innerhalb einer angeschlossenen Firma. Für die verbleibende Amtszeit wird ein neuer Vertreter gewählt.
- 1.5 Personelle Wechsel im Stiftungsrat sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

2. Geschäftsordnung

- 2.1 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und -reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er sorgt für die nötige Abdeckung der Risiken in Zusammenarbeit mit dem Experten und auf Empfehlung der Revisionsstelle.
- 2.2 Der Stiftungsrat wird, so oft es die Geschäfte erfordern, durch den Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2.3 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2.4 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder; der Präsident stimmt mit. Erzielt ein Antrag Stimmengleichheit, so gilt er als abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
- 2.5 Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse bestellen und die laufenden Verwaltungsarbeiten dem Geschäftsführer übertragen.
- 2.6 Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Stiftungsrat erstellt jährlich Bericht und Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr, die der Firma, den Versicherten und der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben sind.

3. Geschäftsführer/in

- 3.1 Als Geschäftsführer/in kann ein Mitglied des Stiftungsrates oder eine fachkundige Person ausserhalb desselben bezeichnet werden. Im letzteren Fall nimmt der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Der/die Geschäftsführer/in muss gründliche, praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.
- 3.2 Der/die Geschäftsführer/in besorgt die laufenden operativen Verwaltungsangelegenheiten der Stiftung. Er/sie zieht zur Unterstützung die vom Stiftungsrat bestimmten Mitarbeiter oder Fachkräfte bei.
- 3.2 Personelle Wechsel in der Geschäftsführung sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

4. Inkasso der Beiträge

Sind die reglementarischen Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht bezahlt, hat der Geschäftsführer der Stiftung den Stiftungsrat unverzüglich schriftlich zu informieren und der Aufsichtsbehörde sowie der Revisionsstelle Meldung zu erstatten.

II. Anlagen

1. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlagen

- 1.1 Das Vermögen der Stiftung ist so zu verwalten, dass Sicherheit, genügender Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Die finanziellen Interessen der Versicherten müssen stets im Vordergrund stehen.
- 1.2 Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundsätze bzw. Richtlinien für die Kapitalanlagen von Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der Oeraufsichtskommission (OAK) und der regionalen Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten.
- 1.3 Im Rahmen der Festlegung der strategischen Asset Allocation sind die Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoverhältnisse der verschiedenen Asset-Klassen zu berücksichtigen. Dieselbe ist periodisch (alle drei Jahre) oder beim Auftreten von ausserordentlichen Ereignissen zu überprüfen und falls notwendig anzupassen. Zur Ausnutzung von kurzfristigen Opportunitäten können taktische Bandbreiten erlassen werden (siehe Anhang 2), innerhalb derer von der strategischen Asset Allocation abgewichen werden kann.
- 1.4 Überschreitungen der taktischen Bandbreiten infolge Kursentwicklungen sind innerhalb von 12 Monaten zu korrigieren.

2. Verantwortung

- 2.1 Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ die Gesamtverantwortung für die Anlage und Verwaltung des Vermögens. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung.
- 2.2 Die mit den Anlagen betrauten Personen und Institutionen informieren den Stiftungsrat mindestens halbjährlich mittels Reporting über den aktuellen Stand der Anlagen.
- 2.3 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen.
- Sie haben zudem dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV2 abgeliefert haben.
- 2.4 Im Weiteren wird auf das Stiftungsreglement verwiesen.

3. Interessenskonflikte und Vermögensvorteile

- 3.1 Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, dürfen Eigengeschäfte unter Einhaltung von Art. 48j BVV2 tätigen.
- 3.2 Missbräuchlich sind namentlich die folgenden Verhaltensweisen, unabhängig davon, ob daraus Vermögensvorteile resultieren oder nicht:
- a) das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines Vermögensvorteils;
 - b) das Handeln in einem Titel oder in einer Anlage, solange die Vorsorgeeinrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Vorsorgeeinrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - c) das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Vorsorgeeinrichtung («front running»);
 - d) das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von ausgeübten Transaktionen der Vorsorgeeinrichtung unmittelbar danach («after running»);
 - e) das Tätigen von Parallelanlagen («parallel running»).
- 3.3 Bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden hat der Stiftungsrat eine Lagebeurteilung vorzunehmen und den Handlungsbedarf abzuklären. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften sind Konkurrenzofferten einzuholen. Der Revisionsstelle sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung die getätigten Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden offen zu legen (gemäss Art. 48j BVV2).

4. Anlagestrategie

- 4.1 Bei allen Anlagen ist auf die Qualität ein besonderes Augenmerk zu richten.
- 4.2 Obligationen dürfen bis zu einem Rating BBB gekauft werden. Fällt das Rating unter BBB sind die Obligationen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- 4.3 Derivate Finanzinstrumente dürfen nur mit der Zustimmung des Stiftungsrats gekauft werden. Der Stiftungsrat muss bei seiner Entscheidung über Derivate die Bestimmungen von Art. 56a BVV2 einhalten. Laufende derivative Finanzinstrumente müssen in der Jahresrechnung vollumfänglich dargestellt werden.

- 4.4 Die Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten sind möglich, sofern die Einhaltung von Artikel 50 BW2 Abs. 1 - 3 (sorgfältige Auswahl, Sicherheit und angemessene Risikoverteilung) im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

5. Immobilien

- 5.1 Investitionen in Wohn- als auch in Geschäftsliegenschaften können getätigt werden.
- 5.2 Zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme durch die Vorsorgeeinrichtung darf eine einzelne Immobilie höchstens zu 30 Prozent ihres Verkehrswertes belehnt werden.

6. Bewertungsgrundsätze

Die Aktiven und die Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge nach Art. 52 e, Abs. 1 BVG massgebend.

Liegenschaften (ausschliesslich Direktanlagen) werden gemäss Verkehrswertschätzung, die nicht älter als 3 Jahre sein darf, bilanziert. Verzichtet der Stiftungsrat auf eine solche Schätzung, erfolgt die Bewertung zum Ertragswert.

7. Wertschwankungsreserve

Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass eine angemessene Wertschwankungsreserve gebildet wird. Deren SOLL-Umfang ist im Anhang 3 zu diesem Reglement umschrieben. Um allfällige Bewertungsverluste zu decken, kann die Wertschwankungsreserve ganz oder teilweise aufgelöst werden.

8. Überwachung und Berichterstattung

Die laufende Überwachung der Anlagen und deren Bewirtschaftung ist sicherzustellen. Sofern es die Umstände erfordern, mindestens aber halbjährlich, wird der Stiftungsrat anlässlich der ordentlichen Stiftungsratssitzung in verständlicher und transparenter Weise informiert und über die jeweils erzielten Resultate orientiert.

9. Ausübung der Aktionärsrechte

- 9.1 Massgeblich für die Ausübung der Stimmrechte sind die geltenden gesetzlichen Verordnungen.
- 9.2 Bei direkt gehaltenen Anlagen in börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz legt der Stiftungsrat sein Stimmverhalten gemäss den Richtlinien eines anerkannten Stimmrechtberaters fest welche den angeschlossenen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Der Stiftungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abzuweichen.
- 9.3 Der Stiftungsrat legt den angeschlossenen Mitgliedern sein Stimmverhalten im Jahresbericht offen.

Das vorliegende Reglement gültig per 01.01.2021 wurde an der Stiftungsratssitzung vom 25. November 2020 genehmigt.



Severin Schwab (Präsident / Arbeitgebervertreter)



Beatrice Künzli (Vizepräsidentin/ Arbeitnehmervertreter)

Anhang 1 gültig ab 01.01.2026

Personalfürsorgestiftung der Firma Geotest AG, Zollikofen

Funktionsträger

Funktionsträger der Stiftung sind:

a) Stiftungsrat

Arbeitgebervertreter:

Severin G. Schwab, Ueberstorf (Präsident)

Marco Arni, Münchenbuchsee

Daniel Bieri, Sursee

Arbeitnehmervertreter:

Beatrice Künzli, Ligerz (Vizepräsidentin)

Romy Mösching, Zollikofen

Rolf Kaiser, Kriens

b) Geschäftsführung

Annika Messerli

c) Vermögensverwaltung

Stiftungsrat (Teildepot) und
VZ Depot Bank AG, Zug (Teildepot)

d) Buchführung

VZ Vorsorge AG, Bern

e) Externe Verwaltung

VZ Vorsorge AG, Bern

f) Revisionsstelle

T+R AG, Gümligen

g) Experte für berufliche Vorsorge

PK Expert AG, Münsingen

Zeichnungsberechtigung

Alle Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien

Anhang 2 gültig ab 28.07.2020

Anlagestrategie

angenommen per Beschluss des Stiftungsrates vom 27. August 2019 / Änderungen bei AA per 28.7.2020 im Zirkularbeschluss

Entscheidungen per Beschluss des Verwaltungsrates vom 27. August 2019 / Änderungen vom 20.1.2020 im Einmalbeschluss								
		strategischer Zielwert	Bandbreite		Summe	Limite nach BVV 2 *)	Einzellimiten *)	Kurschwankungsreserve (in % der entsprechenden Anlagekategorie)
			min.	max.				
GELDMARKT & ANLEIHEN	Liquidität	2.00	0	15	26	100	10 pro Schuldner	2
	Obli Schweiz	3.00	0	20				10
	Obli Ausland CHF, inkl. FW hedged	10.00	0	25				15
	Obli (Ausland) FW & EmMa US\$ hdg	3.00	0	15				20
	Wandelobligationen	3.00	0	5				
	Hypothesen / grundpfandgesicherte Darlehen	5.00	0	6				10
AKTIEN	Aktien Schweiz	20.00	10	30	40	50	5 pro Beteiligung	30
	Aktien Ausland (ohne EmMa)	12.00	0	20				35
	Aktien EmMa	5.00	0	10				
	Aktien Welt Small Caps	3.00	0	5				
IMMOBILIEN	Immobilien CH direkt	0.00	0	5	23	30	5 pro Immobilie max. 1/3 Ausland	20
	Immobilien CH indirekt (Fonds)	20.00	0	30				
	Immobilien Ausland (Fonds, hgd)	3.00	0	5				
ALTERNATIVE ANLAGEN	Insurance Linked Securities (hgd)	0.00	0	5	11	15	--	35
	Senior Loans (hgd)	0.00	0	2				
	Private Equity (hgd)	3.00	0	5				
	Infrastruktur Schweiz	5.00	0	7				
	Hedge Funds (hgd)	0.00	0	2				
	Commodities (hgd)	3.00	0	5				
	SUMME in %	100.00			100.00			

*) in % des Vermögens

Quotenüberschreitungen infolge Kursentwicklung sind innerhalb von 12 Monaten zu korrigieren.

Anlagekategorie	Bandbreite *)		BVV 2 *)
Währungen	min.	max	
CHF	70	100	100
Fremdwährungen	0	30	30

Anhang 3 gültig ab 31.12.2025

Personalfürsorgestiftung der Firma Geotest AG, Zollikofen

Bestimmungskriterien der Wertschwankungsreserve

Die SOLL-Wertschwankungsreserve wird aufgrund der Volatilität auf den Anlagekategorien mittels Erfahrungswerten bestimmt. Der Volatilitätskoeffizient wird mit der theoretischen Höhe der Anlage-summe der Anlagekategorie multipliziert und ergibt den Prozentsatz für die SOLL-Wertschwankungsreserve.

Massgebend zur Dotierung der IST-Wertschwankungsreserve ist die Verfügbarkeit von Ertragsüberschüssen der Stiftung.

Die SOLL-Wertschwankungsreserve beträgt **mindestens 21,4 % und maximal 32,1 %** (150 % der mindest SOLL-Wertschwankungsreserve) des Buchwertes des Anlagevermögens. Ist die maximale Wertschwankungsreserve gebildet, so werden die Ertragsüberschüsse den Freien Mitteln zugewiesen oder ganz oder teilweise an die Versicherten verteilt.

Berechnungsbeispiel: Ermittlung Prozentsatz für SOLL-Wertschwankungsreserve

Anlagekategorie	Strategische Gewichtung (Anhang 2)	Kursschwankungs- Reserve (Anhang 2)	Satz für Berechnung SOLL-Reserve
Liquidität / Geldmarkt	8 %	2 %	0.16 %
Obligationen Schweiz	16.5 %	10 %	1.65 %
Obligationen Ausland CHF	12 %	15 %	1.80 %
Obligationen Ausland FW	0 %	20 %	0.00 %
Aktien Schweiz	17 %	30 %	5.10 %
Aktien Ausland	17 %	35 %	5.95 %
Hypotheken	0 %	10 %	0.00 %
Liegenschaften	24 %	20 %	4.80 %
Alternativanlagen	5.5 %	35 %	1.93 %
	100 %		21.39 %

Formel: *Prozentsatz strategische Gewichtung * Prozentsatz Kursschwankungsreserve.*